

– Satzung –
Linzgau Shuttle e.V.
geändert am 16. August 2019

Präambel

Mobilität ermöglicht Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Damit auch Menschen, die aufgrund von gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder altersbedingten Einschränkungen in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, nicht von der Teilhabe ausgeschlossen werden, wird dieser Verein eingerichtet.

Der Verein will mit bürgerschaftlich und solidarisch leistbaren Beförderungs- und Hilfeangeboten seinen Beitrag zum Nachteilsausgleich leisten und die Mobilitätsbedürfnisse im Sozialraum dieser Menschen befriedigen.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Linzgau Shuttle e.V.**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Salem (Baden).
- (4) Der Verein soll Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Erfüllung von Mobilitätsbedürfnissen von hilfebedürftigen Mitmenschen, die zum Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören sowie hilfebedürftigen Mitmenschen, die aufgrund ihrer Mobilitätsbeeinträchtigung auf fremde Hilfe angewiesen sind, um ihre selbstbestimmten Ziele erreichen zu können,
 - b. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, insbesondere deren Beförderung, die zum Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören,
 - c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,

- d. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Der Linzgau Shuttle e.V.. ist offen für alle Hilfesuchenden mit Wohnsitz in Salem ohne Rücksicht auf Konfession, Abstammung oder Weltanschauung.

Nach Abschluss von öffentlich-rechtlichen Kooperationsverträgen mit Nachbargemeinden (wie z.B. Heiligenberg, Frickingen und Meersburg etc.) erweitert sich der Kreis der Hilfesuchenden auch auf die dort in den durch Kooperationsvertrag angeschlossenen Gemeinden wohnhaften Personen. Ziel ist es, die Unterstützung für den Raum Linzgau, also eine interkommunale Versorgung in diesem Gebiet, anzubieten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Versorgung bedarfsgerechter Beförderung Hilfebedürftiger und in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen, so dass sie ihre Bedürfnisse erfüllen und ihre Ziele erreichen können.
- b. die Beförderungen werden in der Regel werktags angeboten und auf die Raumschaft Linzgau beschränkt.
- c. die Durchführung von sozial und kulturell orientierten Gruppenfahrten, bei Bedarf und Möglichkeit.
- d. Werbung der Idee „Interkommunaler Bürgerbus“, insbesondere Betreuung von Fahrgästen und Anwerbung und Betreuung von ehrenamtlich tätigen Fahrern, Disponenten und Helfern sowie die Förderung deren Vernetzung.
- e. die Durchführung von Schulungen für die ehrenamtlich Tätigen.
- f. die Einrichtung eines Qualitätsmanagements.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Vorstand sowie die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung als auch eine Ehrenamtspauschale für Mitglieder und Nicht-Mitglieder gemäss den gesetzlichen Bestimmungen beschliessen, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins es zulässt.

- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Linzgau Shuttle e.V. können werden:
- a. Juristische Personen
 - b. Private Personen.
- (2) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmässiger Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- a. durch Tod eines Mitgliedes.
 - b. durch freiwilligen Austritt. Dieser muss schriftlich und gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Die Erklärung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
 - c. durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemässen Vereinszwecke oder wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschliessenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Qualitätsmanagement

- (1) Um sicherzustellen, dass die Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse den üblichen Qualitätsanforderungen an Disposition, Beförderung und Begleitung genügt, soll in den ersten zwei Jahren nach Vereinsgründung ein an EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiertes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet und danach weiterentwickelt werden.
- (2) Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand (§ 6.)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 6 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Presse- und Öffentlichkeitsarbeitsbeauftragten
 - einem gesandten Vertreter der Gemeinde Salem
 - sowie bis zu 5 weiteren Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, nämlich entweder dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer oder dem Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragten, gemeinschaftlich vertreten, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beteiligt sein muss.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Des Weiteren

ist der Vorstand berechtigt, bei Bedarf Arbeitsgruppen zu bilden. Die Aufgabe der Arbeitsgruppen ist vor allem die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in den Bereichen Datenschutz sowie dessen Umsetzung bei den Mitgliedern, ÖPNV und Linzgau-emma, EFQM und Ausbildung, IKT (Informations- und Kommunikationstechnik). Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Wählbar für den Vorstand sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sollte ein Jugendvertreter als Beisitzer gewählt werden, beträgt das Mindestalter zur Wählbarkeit das 16. Lebensjahr.
- (8) Die gesandten Vertreter der Gemeinde(n) werden vom Gemeinderat durch Beschluss bestimmt. Hierbei steht es den beteiligten Gemeinden frei, über die Dauer der Entsendung des Vertreters zu entscheiden. In der Regel sollte die Dauer der Entsendung sich allerdings mit der Amtsdauer der anderen Vorstandsmitglieder des Vereins decken.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Quartal des Jahres zusammen.
- (10) Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (11) Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.
- (12) Die Kooperationsvereinbarungen mit den Kommunen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands.
- (13) Der Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung zu beschließen, wenn und soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für deren Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamts für die Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Der Vorstand hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschliesst über
 - a. den Jahresbericht des Vorstandes ,
 - b. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorstandes,
 - e. die Anträge Vorstandes und der Mitglieder,
 - f. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins,
 - i. den Einspruch eines Mitgliedes gemäss § 3
 - j. die Wahl der Kassenprüfer gemäss § 10
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung über das Gemeindeblatt „Salem aktuell“ der Gemeinde Salem sowie der weiteren Gemeindeblätter der durch Kooperationsvertrag hinzugekommenen Gemeinden.
- (4) Mitglieder und Ehrenmitglieder, die ausserhalb des Verbreitungsgebietes des Gemeindeblatts bzw. der Gemeindeblätter wohnen oder dieses Blatt aus sonstigen Gründen nicht erhalten, sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter ihrer bekanntgegebenen Adresse einzuladen.
Mitglieder und Ehrenmitglieder, die dem Verein ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail Adresse geladen werden, wenn das Mitglied/Ehrenmitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Bei der Wahl des Jugendvertreters sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 14. Lebensjahr wahlberechtigt. Ist ein Ehrenmitglied auch Mitglied des Vereins hat er nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss

einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder gegeben.

- (8) Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich.
- (9) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, dass von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Bei Verhinderung des Schriftführers, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.

§ 8 Haftung

Ehrenamtlich Tätige, Mitglieder sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder und Ehrenmitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitglieder und Ehrenmitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter ihrer bekanntgegebenen Adresse. Mitglieder und Ehrenmitglieder, die dem Verein ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail Adresse geladen werden, wenn das Mitglied/Ehrenmitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich sowie rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemässer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Salem, für den Fall dass sich durch Kooperation auch weitere Gemeinden anschliessen auch an diese, jeweils anteilig nach deren finanzieller Unterstützung des Vereins, unter der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Salem, 21. Juli 2019

Die Gründungsmitglieder: